

**Mitteilung der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20182082**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 23.08.2018

**Verfasser/in:** Heimrath, Stephan

**Fachbereich:** Einwohneramt

Bezeichnung der Vorlage:

Abschiebungen aus Bochum in der Nacht vom 2. auf den 3. Mai 2018

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Rates am 07.06.2018 (TOP 4.23, Vorlage Nr. 20181612)

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

03.09.2018

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

In der o.g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKEN wie folgt angefragt:

Laut einem Bericht der WAZ sind in der Nacht zum Donnerstag, den 3. Mai 2018 insgesamt 19 Menschen albanischer Staatsbürgerschaft aus Bochum abgeschoben worden. Freund\*innen und Bekannte der Betroffenen berichten, dass nicht nur Kinder nachts aus den Betten gerissen und außer Landes gebracht worden sind, obwohl sie in Bochum zur Schule gingen, sondern auch Menschen mit Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Mindestens eine der betroffenen Personen soll sich in Bochum in einer Therapie befunden haben, die durch die Abschiebung gewaltsam abgebrochen wurde.

**Dazu fragt DIE LINKE. im Rat an:**

1. Um welche Uhrzeit fand die Aktion statt?
2. Wohin und auf welchem Weg sind die Betroffenen abgeschoben worden?
3. Ist die Darstellung richtig, dass Mitarbeiter\*innen der Bochumer Ausländerbehörde zusammen mit der Polizei ohne Vorwarnung in die Wohn- und Schlafräume der Betroffenen eingedrungen sind? Welche Anzahl von Polizeikräften und wie viele Mitarbeiter\*innen der Bochumer Ausländerbehörde waren beteiligt?
4. Wie war das Alter, Geschlecht und der Familienstand der Betroffenen?
5. Wie viele Minderjährige sind bei der Aktion abgeschoben worden?
6. Befanden sich unter den Abgeschobenen Menschen, die in Deutschland  
a) geboren bzw.

b) aufgewachsen sind?  
Wenn ja, wie viele?

7. Ist die Darstellung richtig, dass durch die Abschiebungen Schul- und Berufsausbildungen sowie mindestens eine Therapie abgebrochen worden sind?  
Wenn ja, wie viele jeweils?
8. Die WAZ zitiert einen Stadtsprecher mit der Aussage, dass es sich „um eine Abschiebemaßnahme des Landes“ gehandelt habe, und nicht der Stadt Bochum.

Dazu fragen wir an:

- a) Wurden Abschiebungsandrohungen (§59 AufenthG) oder Abschiebungsanordnungen (§ 34a AsylVfG) verfügt? Wenn ja, von welcher Behörde?
- b) Wurden Ausweisungen verfügt? Wenn ja, von welcher Behörde?
- c) Wurden Aufenthaltserlaubnisse oder zuvor bestehende Duldungen nicht verlängert?  
Wenn ja, von welcher Behörde?

### **Antwort der Verwaltung:**

#### **Zu Frage 1:**

##### **Um welche Uhrzeit fand die Aktion statt?**

Die Rückführungsmaßnahme begann in Bochum um 02.30 Uhr mit Treffpunkt am Rathaus Bochum. Von dort wurden ab 03.00 Uhr insgesamt sieben Unterkünfte teilweise zeitgleich angefahren. Die Abfahrt zum Flughafen Düsseldorf erfolgte um 06.00 Uhr.

#### **Zu Frage 2:**

##### **Wohin und auf welchem Weg sind die Betroffenen abgeschoben worden?**

Die Rückführungen erfolgten ab Flughafen Düsseldorf auf dem Luftweg nach Albanien und in den Kosovo.

#### **Zu Frage 3:**

##### **Ist die Darstellung richtig, dass Mitarbeiter\*innen der Bochumer Ausländerbehörde zusammen mit der Polizei ohne Vorwarnung in die Wohn- und Schlafräume der Betroffenen eingedrungen sind? Welche Anzahl von Polizeikräften und wie viele Mitarbeiter\*innen der Bochumer Ausländerbehörde waren beteiligt?**

Mit Änderung des § 59 Abs. 1 AufenthG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung darf einem Ausländer seit dem 01.08.2015 nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht mehr angekündigt werden.

Für die sieben Maßnahmen waren insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde und ca. 35 Polizeidienstkräfte im Einsatz. Die Entscheidung über die Einsatzstärke der Polizeidienstkräfte wurde aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Ausländerbehörde Bochum durch das Polizeipräsidium Bochum getroffen.

Mit einer Ausnahme wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausländerbüros jeweils auf Klingeln und Klopfen die Wohnungstür geöffnet und der Zugang zur Wohnung und den einzelnen Räumen gewährt. Gefahr im Verzuge führte in einem Fall dazu, dass die Wohnung unmittelbar betreten wurde, ein entsprechender Betretensbeschluss des Amtsgerichts Bochum lag vor.

**Zu Frage 4:****Wie war das Alter, Geschlecht und der Familienstand der Betroffenen?**

Alter in Jahren zum Zeitpunkt der Maßnahme		Geschlecht	Fam.-Stand
1 Jahr	2 Personen	w	ld
2 Jahre	2 Personen	w / m	ld
8 Jahre	2 Personen	W m	ld
10 Jahre	1 Person	m	ld
17 Jahre	1 Person	m	ld
18 Jahre	2 Personen	m	ld
21 Jahre	2 Personen	w m	unbekannt ld
29 Jahre	1 Person	m	unbekannt
31 Jahre	1 Person	w	unbekannt
34 Jahre	1 Person	w	vh
35 Jahre	1 Person	m	vh
40 Jahre	1 Person	m	unbekannt
41 Jahre	1 Person	w	vh
52 Jahre	1 Person	m	vh

**Zu Frage 5:****Wie viele Minderjährige sind bei der Aktion abgeschoben worden?**

Acht (s. auch vorstehend Antwort zu Frage 4)

**Zu Frage 6:****Befanden sich unter den Abgeschobenen Menschen, die in Deutschland****a) geboren bzw.****b) aufgewachsen sind?****Wenn ja, wie viele?**

Zu a) Geburt von vier Kindern im Bundesgebiet. Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Rückführung: 1 Jahr ( 2 Kinder), 2 Jahre (2 Kinder).

Zu b) Aufgewachsen im Bundesgebiet:

Aus hiesiger Sicht ist dies zu verneinen. Die Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet betragen bei 13 Personen ca. drei Jahre, lediglich eine Familie hat sich seit 4 ½ Jahren im Bundesgebiet aufgehalten. In keinem Fall ist zu bestätigen, dass die „prägenden Jahre der Kindheit“ im Bundesgebiet verlebt wurden.

Da der Begriff „aufgewachsen“ im Sinne der Anfrage nicht definiert ist, wird in der nachfolgenden Tabelle jeweils das Lebensalter und der Einreisezeitpunkt gegenübergestellt.

Alter in Jahren zum Zeitpunkt der Maßnahme		Geburt bzw. Einreise in das Bundesgebiet
1 Jahr	2 Personen	Geburt im BG
2 Jahre	2 Personen	Geburt im BG
8 Jahre	2 Personen	12/2013 02/2015
10 Jahre	1 Person	02/2015
17 Jahre	1 Person	12/2013
18 Jahre	2 Personen	12/2013 07/2015
21 Jahre	2 Personen	09/2015 12/2013
29 Jahre	1 Person	09/2015
31 Jahre	1 Person	02/2015
34 Jahre	1 Person	06/2015
35 Jahre	1 Person	06/2015
40 Jahre	1 Person	02/2015
41 Jahre	1 Person	12/2013
52 Jahre	1 Person	12/2013

**Zu Frage 7:**

**Ist die Darstellung richtig, dass durch die Abschiebungen Schul- und Berufsausbildungen sowie mindestens eine Therapie abgebrochen worden sind?**

**Wenn ja, wie viele jeweils?**

Schulausbildungen:

Lediglich in einem Fall liegt der Akte eine Schulbescheinigung bei. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besucht haben.

Berufsausbildungen:

In zwei Fällen wurde unmittelbar vor Rückführung die Absicht vorgetragen, eine Ausbildung bzw. ein Bundesfreiwilligenjahr ableisten zu wollen. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung wurde jeweils geprüft, kam aus rechtlichen Gründen aber nicht in Betracht.

Therapie:

In zwei Fällen wurde Monate vor Rückführung eine therapeutische Behandlung als Ausreisehindernis geltend gemacht.

In einem Fall führte die durchgeführte gutachterliche Untersuchung zur Bestätigung der Reisefähigkeit, im zweiten Fall hat die betroffene Person die gutachterliche Untersuchung verweigert. Dass die Therapien zum Zeitpunkt der Rückführung tatsächlich noch durchgeführt wurden, ist weder aktenkundig noch wurde dies erneut vorgetragen. Am Tage der Rückführungsmaßnahme waren zwei Ärzte anwesend, die aktuell Reisefähigkeit bestätigten. Bei Ankunft im Heimatland war die Anwesenheit eines Arztes für eine mögliche Weiterbehandlung organisiert.

**Zu Frage 8:**

**Die WAZ zitiert einen Stadtsprecher mit der Aussage, dass es sich „um eine Abschiebemaßnahme des Landes“ gehandelt habe, und nicht der Stadt Bochum.**

**Dazu fragen wir an:**

**a) Wurden Abschiebungsandrohungen (§ 59 AufenthG) oder Abschiebungsanordnungen (§ 34a AsylVfG) verfügt? Wenn ja, von welcher Behörde?**

Es wurden weder Abschiebungsandrohungen nach § 59 AufenthG noch Abschiebungsanordnungen nach § 34a AsylG verfügt.

In allen Fällen lagen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 30 AsylG vor. Sämtliche Asylanträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt, jeweils verbunden mit einer Ausreiseaufforderung und der Androhung der Abschiebung im Falle einer nicht freiwilligen Ausreise.

**b) Wurden Ausweisungen verfügt? Wenn ja, von welcher Behörde?**

Es wurde in keinem Fall eine Ausweisung verfügt.

**c) Wurden Aufenthaltserlaubnisse oder zuvor bestehende Duldungen nicht verlängert? Wenn ja, von welcher Behörde?**

Keine der zurückgeführten Personen war zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Die erteilten Duldungen sind jeweils aufgrund einer beigefügten auflösenden Bedingung mit Rückführung erloschen.

**Anlagen:**